

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

233

Nr. 12

Berlin, den 18. Dezember 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).....	235
Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e. V.....	242
Rechtsverordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte.....	244
Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin.....	245

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Alt-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.....	246
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf.....	246
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.....	246
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Stepenitz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	247
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinde Mahlow und der Evangelischen Kirchengemeinde Glasow, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	247
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Mahlow und der Evangelischen Kirchengemeinde Glasow, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel.....	247
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neulietzegöricke und Neulewin und der Kirchengemeinden Altreetz, Neubarnim und Güstebieser Loose, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Neulewin und der Kirchengemeinden Güstebieser Loose und Neubarnim, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Altreetz und Neuküstrinchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel.....	248
Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow und der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz, Wichmannsdorf, Klaushagen, Thomsdorf und Hardenbeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zu einem Pfarrsprengel.....	249

Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dergenthin und der Kirchengemeinden Schönfeld und Sükow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, aus einem Pfarrsprengel sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Perleberg und Dergenthin und der Kirchengemeinden Schönfeld und Sükow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel.....	249
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf.....	250
Beschluss über Schließung und beschränkte Schließung von Teilflächen auf dem Ostkirchhof Ahrensfelde.....	251
Beschluss über den Gesamtplan zum Ostkirchhof Ahrensfelde.....	252
Satzungsänderung Wilhelm-von-Türk-Stiftung.....	252
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	252
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	253
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	253
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	258
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	258

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Vom 14. Juni/10. Juli 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 14. Juni 2019, der Akademische Senat und das Konzil der Evangelischen Hochschule Berlin haben am 10. Juli 2019 die folgende Grundordnung für die Evangelische Hochschule Berlin beschlossen:

Präambel

Als Bildungs- und Forschungseinrichtung für soziale, gesundheitliche, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe gewinnt und reflektiert die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) ihr evangelisches Profil in Auseinandersetzung mit den Herausforderungen ihrer sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Gegenwart.

Offenheit für andere Weltanschauungen und Religionen versteht sie ebenso als Teil des evangelischen Profils wie eine kritische Reflexion der eigenen Glaubensgrundlagen. Insbesondere weiß sie sich der Aufgabe verpflichtet, sich aktiv für die Gestaltung des Sozialen in seiner ethischen, religiösen, menschenrechtlichen und demokratischen Dimension einzusetzen, sowie die kirchliche und religiöse Praxis auf ihre soziale Bedeutung hin zu reflektieren. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für die Ausbildung und den Betrieb der Hochschule.

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsform, Selbstverwaltung, Wissenschaftsfreiheit und Chancengleichheit

- (1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) ist Trägerin der EHB.
- (2) Die EHB ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und als Hochschule staatlich anerkannt. Sie hat dementsprechend das Recht zur Selbstverwaltung und regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Ordnungen, Richtlinien und Satzungen.
- (3) Die EHB und die EKBO gewährleisten die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und stellen sicher, dass die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.
- (4) Lehrkräfte an der Hochschule müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und die evange-

lische Zielsetzung der Hochschule bejahen. Ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung muss mindestens der der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen.

(5) Die Hochschule ist der Chancengleichheit als durchgängigem Leitprinzip in allen ihren Bereichen verpflichtet.

Artikel 2 Aufgaben

- (1) Die EHB dient der Bildung durch Forschung und Lehre, Fort- und Weiterbildung und der Vorbereitung auf praxisorientierte und akademische Aufgaben.
- (2) Sie hat die Aufgabe, gesellschaftliche Arbeitsfelder in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales wissenschaftlich und anwendungsorientiert zu erforschen, wissenschaftliche Ergebnisse zu reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse im wissenschaftlichen Diskurs zu lehren.
- (3) Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihren Arbeitsfeldern Theorie und Praxis auf ihre religiöse, ethische und gesellschaftliche Bedeutung hin befragt und die so gewonnenen Erkenntnisse in Praxis und Forschung aufgegriffen werden.
- (4) Sie hat den Auftrag, Ort exemplarischen Forschens, Lehrens und Lernens zu sein, an dem Selbstverständnis und Möglichkeiten des kirchlichen Lebens in der Gesellschaft kritisch analysiert und reflektiert werden.
- (5) Sie trägt mit ihrer Forschung, Lehre und sonstigen Tätigkeit zum Erhalt und zur Verbesserung menschlichen Lebens bei. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung mit den möglichen Folgen ihrer Tätigkeit auseinander.
- (6) Sie wirkt jeglicher Form von Diskriminierung entgegen. Sie trifft in allen Bereichen Maßnahmen zur Inklusion.
- (7) Sie fördert die Forschungsaktivitäten ihrer Mitglieder und Absolvent*innen und unterstützt ihren weiteren akademischen Qualifizierungsprozess. Sie unterstützt den forschungsbasierten Wissenstransfer in alle relevanten gesellschaftlichen Bereiche.
- (8) Im Rahmen ihrer Aufgaben wirkt sie insbesondere mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten, mit staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen zusammen.
- (9) Sie fördert die internationale, interreligiöse und interkulturelle Zusammenarbeit im Hochschulbereich.

Artikel 3

Gliederung der Hochschule

- (1) Die EHB gliedert sich in Hochschulorgane, organisatorische Grundeinheiten für Studium und Lehre,

die Hochschulverwaltung sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

(2) Hochschulorgane der EHB sind

1. das Kuratorium;
2. der*die Rektor*in;
3. der Akademische Senat;
4. das Konzil.

(3) Organisatorische Grundeinheiten für Studium und Lehre werden näher geregelt in der Organisationsordnung, die eine angemessene Beteiligung der Statusgruppen zu gewährleisten hat.

2. Teil Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums

Artikel 4 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Es ist wie folgt zusammengesetzt:

1. der*die Bischof*Bischöfin der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz oder seine*ihre von der Kirchenleitung benannte Vertretung als Vorsitzende*r;
2. ein*e entsandte*r Vertreter*in des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz;
3. ein*e entsandte*r Vertreter*in der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung sowie
4. sieben weitere Personen, von welchen vier Personen durch den Akademischen Senat und drei Personen durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen werden. Vor der Berufung ist wechselseitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

(2) An den Sitzungen des Kuratoriums können mit beratender Stimme teilnehmen:

1. der*die Rektor*in;
2. der*die Prorektor*in;
3. der*die Kanzler*in;
4. ein*e Studierende*r, der*die Mitglied des Akademischen Senats ist (vgl. Artikel 12) und von dem Studierendenparlament benannt wird.

Das Kuratorium kann in begründeten Ausnahmefällen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Sitzung ohne die in Satz 1 benannten Personen abhalten.

(3) Das Kuratorium wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Die erneute Berufung der Mitglieder ist zulässig.

(4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht hochschulöffentlich.

Artikel 5

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt:

1. die Feststellung des durch die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule aufgestellten Haushaltsplans der Hochschule im Rahmen der von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und sonstigen Dritten zur Verfügung gestellten Mittel;
2. der Beschluss über die mittel- und langfristige Finanzplanung;
3. die Abnahme der durch die Hochschule jährlich zu legenden Rechnung;
4. die Kenntnisnahme von geplanten Aufhebungen oder Errichtungen von Studiengängen. Sofern ein Kuratoriumsmitglied innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis der geplanten Aufhebung oder Errichtung widerspricht, ist über die Planung in der nächsten Kuratoriumssitzung zwischen EHB und Kuratorium Einvernehmen zu erzielen.
5. die Bestätigung des*der von der Hochschule gewählten Rektors*Rektorin und Prorektors*Prorektorin. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn die Wahl nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder in der Person des*der Gewählten die evangelische Zielsetzung nicht gewährleistet ist. Ebenso bedarf eine Abwahl der Bestätigung;
6. die Bestätigung der von der Hochschule berufenen Hochschullehrer*innen sowie des*der Kanzlers*Kanzlerin. Die Bestätigung ist nur zu versagen, wenn die Berufung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder in der Person des*der Berufenen die evangelische Zielsetzung nicht gewährleistet ist. Artikel 18 Absatz 5 bleibt unberührt.
7. die Dienstaufsicht gegenüber dem*der Rektor*in.

(2) Die im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschule durch diese erlassenen Rechtsvorschriften sind dem Kuratorium umgehend zur Kenntnis zu geben. Bei begründeten Zweifeln an der Einhaltung des geltenden Kirchenrechts oder der Gewährleistung der evangelischen Zielsetzung kann das Kuratorium die Aufhebung der Rechtsvorschrift verlangen (siehe Artikel 13 Absatz 2).

(3) Der*Die Vorsitzende des Kuratoriums oder ein von ihm*ihr beauftragtes anderes Mitglied hat das Recht, sich über die Arbeit an der Hochschule durch die Teilnahme an den Sitzungen des Akademischen Senats und des Konzils sowie durch Einsicht in die Protokolle der Hochschulorgane zu informieren.

(4) Das Kuratorium kann zur Erledigung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Kuratorium kann zu seiner Beratung Ausschüsse einrichten.

3. Teil Selbstverwaltung der Hochschule

Unterabschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6 Mitglieder der Hochschule

Mitglieder der Hochschule sind:

1. die Hochschullehrer*innen, auch während der Zeit der hauptamtlichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professor*innen, die Honorarprofessor*innen, die Hochschuldozent*innen, die Privatdozent*innen sowie die Gastprofessor*innen;
2. die akademischen Mitarbeiter*innen einschließlich der Lehrbeauftragten, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit sie nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind;
3. die eingeschriebenen Studierenden;
4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

Artikel 7 Selbstverwaltungsorgane der Hochschule

Selbstverwaltungsorgane der Hochschule sind:

1. der*die Rektor*in;
2. der Akademische Senat;
3. das Konzil.

Unterabschnitt 2: Hochschulleitung: Rektorat und Kanzleramt

Artikel 8 Wahl des*der Rektors*Rektorin

(1) Der*Die Rektor*in wird vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf Vorschlag des Kuratoriums, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder des Konzils aus dem Kreise der hauptamtlichen Hochschullehrer*innen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Antrag auf Abwahl des Rektors*der Rektorin kann von der Mehrheit der Mitglieder des Konzils gestellt werden. Das Konzil kann den*die Rektor*in nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl ist hinfällig, wenn nicht in der gleichen Sitzung ein*e neue*r Rektor*in mit der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Mehrheit gewählt wird. Zwischen der Einbringung des Abwahantrages und der Abstimmung über ihn muss mindestens eine und dürfen höchstens drei Wochen liegen. Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

Artikel 9 Aufgaben des*der Rektors*Rektorin

(1) Der*Die Rektor*in leitet und vertritt die Hochschule. Er*Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehrenden, die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie den*die Kanzler*in.

(2) Der*Die Rektor*in hat den Vorsitz im Akademischen Senat und führt dessen Beschlüsse aus. Er*Sie sorgt für das Zusammenwirken aller Selbstverwaltungsorgane und Einrichtungen der Hochschule und unterrichtet sie über die sie betreffenden Angelegenheiten. Er*Sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Zur Unterstützung und Beratung kann der*die Rektor*in Beauftragte einsetzen oder Ausschüsse berufen. Er*Sie prüft die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und anderer Maßnahmen der Selbstverwaltungsorgane. Rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen hat er*sie zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Der*Die Rektor*in übt das Hausrecht aus und ist verpflichtet, die Ordnung an der Hochschule zu wahren.

Artikel 10 Vertretung des*der Rektors*Rektorin

(1) Die ständige Vertretung des*der Rektors*Rektorin erfolgt durch den*die Prorektor*in.

(2) Der*Die Prorektor*in unterstützt den*die Rektor*in in seiner*ihrer Amtsführung. Die konkrete Arbeitsaufteilung erfolgt im jeweiligen Rektorat. Soweit erforderlich, sind konkrete Zuständigkeitsbereiche den Hochschulmitgliedern mitzuteilen.

(3) Wahl und Abwahl des Prorektors*der Prorektorin erfolgen nach den gleichen Regeln wie Wahl und Abwahl des Rektors*der Rektorin.

Artikel 11 Kanzler*in

(1) Der*Die Kanzler*in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Beschlüsse der Hochschulleitung gebunden. Er*Sie ist als Beauftragte*r für den Haushalt das für die Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltsangelegenheiten zuständige Mitglied der Hochschulleitung.

(2) Die Anforderungen an die Qualifikation des*der Kanzlers*Kanzlerin entsprechen dem Berliner Hochschulgesetz.

(3) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung und das Bewerbungsverfahren werden von einer Besetzungskommission geführt. Dieser gehören an:

1. der*die Rektor*in und, sofern diese Stelle nicht besetzt sein sollte, der*die Prorektor*in.
2. drei Hochschullehrer*innen;
3. ein*e akademische*r Mitarbeiter*in;

4. zwei Vertretungen der sonstigen Mitarbeiter*innen;
5. ein*e Studierende*r.

Die in Nummer 2 bis Nummer 5 benannten Personen werden vom Konzil benannt. Jeweils ein Mitglied aus dem Kuratorium und aus dem Gleichstellungsrat gehören der Besetzungskommission mit beratender Stimme an.

Aufgabe der Besetzungskommission ist die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Bewerbungsverfahrens sowie die Benennung der ausgewählten Person gegenüber dem Rektorat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Der*Die Kanzler*in wird auf zehn Jahre im Einvernehmen mit dem Konsistorium durch die Hochschule bestellt. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

Unterabschnitt 3: Akademischer Senat

Artikel 12

Zusammensetzung und Wahl des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat besteht aus:

1. dem*der Rektor*in als Vorsitzende*n;
2. dem*der Prorektor*in;
3. vier für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen;
4. einem*r für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen im Sinne von Artikel 6 Nummer 2;
5. zwei für die Dauer von einem Jahr gewählten Vertreter*innen der Studierenden;
6. zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählten Vertreter*innen der sonstigen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

(2) Der Gleichstellungsrat (Artikel 24) kann aus seinem Kreis eine Person mit Rede- und Antragsrecht in allen die Gleichstellung betreffenden Fragen in den Akademischen Senat entsenden, soweit diese Person gewählt ist. Besteht Unklarheit darüber, ob eine die Gleichstellung betreffende Frage vorliegt, ist das Rede- und Antragsrecht zu gewähren. Weitergehende Rechte anderer Mitglieder des Gleichstellungsrats bleiben unberührt.

(3) Der*Die Kanzler*in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Als Mitglied nach Absatz 1 ist er*sie nicht wählbar.

(4) Soweit Themen nur einzelne organisatorische Grundeinheiten betreffen, können deren Vertretungen zu dem ihren Aufgabenbereich betreffenden Tagesordnungspunkt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. Näheres regelt die Organisationsordnung der organisatorischen Grundeinheiten.

(5) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind hochschulöffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Aufgaben des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat ist im Rahmen der Selbstverwaltung zuständig für:

1. den Erlass und die Aufhebung von Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist;
2. die Genehmigung der Lehrangebotspläne und der Pläne der Lehrveranstaltungen für die Studiengänge einschließlich der Fort- und Weiterbildung;
3. die Koordinierung der Tätigkeiten der Selbstverwaltungsorgane und sonstigen Einrichtungen;
4. die Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Organisatorischen Grundeinheiten;
5. den Entwurf des Haushaltsplans;
6. die Erstellung von Entwicklungsplanungen;
7. die Stellungnahme zum Bericht des*der Gleichstellungsbeauftragten;
8. Vorschläge für die Wahl des Rektors*der Rektorin und des*der Prorektors*Prorektorin;
9. die Berufung von Lehrkräften;
10. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht;
11. Entwürfe und Änderungsentwürfe der Organisationsordnung und der Wahlordnung und ihre Vorlage an das Konzil;
12. den Vorschlag eines Strukturplans und
13. weitere Aufgaben, die ihm übertragen werden.
14. Mitarbeit an Änderungen der Grundordnung nach Artikel 32.

(2) Soweit das Kuratorium im Rahmen seiner Kompetenz aus Artikel 5 Absatz 2 die Aufhebung oder Überarbeitung einer Rechtsvorschrift vom Akademischen Senat verlangt, wird dieser die Rechtsvorschrift entsprechend aufheben oder überarbeiten.

(3) Der Senat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen und ständige Kommissionen einsetzen, über deren Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahren und Dauer er entscheidet. In den Kommissionen und Arbeitsgruppen ist mindestens ein*e Studierende*r zu beteiligen.

Unterabschnitt 4: Konzil

Artikel 14

Zusammensetzung und Wahl des Konzils

(1) Dem Konzil gehören an:

- 13 Hochschullehrer*innen;
- drei akademische Mitarbeiter*innen im Sinne von Artikel 6 Nummer 2;

- drei sonstige Mitarbeiter*innen;
- sechs Studierende.

(2) Der Gleichstellungsrat (Artikel 24) kann aus seinem Kreis eine Person mit Rede- und Antragsrecht in allen die Gleichstellung betreffenden Fragen ins Konzil entsenden, soweit diese Person gewählt ist. Besteht Unklarheit darüber, ob eine die Gleichstellung betreffende Frage vorliegt, ist das Rede- und Antragsrecht zu gewähren. Weitergehende Rechte anderer Mitglieder des Gleichstellungsrats bleiben unberührt.

(3) Die Konzilsmitglieder werden mit Ausnahme der Studierenden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 15 Aufgaben des Konzils

Aufgaben des Konzils sind:

1. Wahl von Rektor*in und Prorektor*in;
2. Vorschlag für die Besetzung des Amtes des*der Kanzlers*Kanzlerin;
3. Erlass und Änderung der Organisationsordnung der Organisatorischen Grundeinheiten und der Wahlordnung;
4. Beratung des Jahresberichtes des*der Rektors*Rektorin;
5. Wahl des*der Gleichstellungsbeauftragten;
6. Stellungnahme zu Grundsatzfragen, die die Hochschule als Ganzes betreffen.
7. Mitarbeit an Änderungen der Grundordnung nach Artikel 32.

Artikel 16 Einberufung und Verfahren

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Er besteht aus:

1. einem*einer Hochschullehrer*in als Vorsitzende*n;
2. einem*einer Studierenden;
3. einem weiteren Mitglied des Konzils.

(2) Der Vorstand beruft die Sitzung des Konzils ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Die Sitzungen des Konzils sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; darüber entscheidet das Konzil in nichtöffentlicher Beratung.

Unterabschnitt 5: Berufung von Hochschullehrer*innen

Artikel 17 Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, in einem Verfahren zur Besetzung einer Stelle für eine*n Hochschullehrer*in die geeignetste Person zu ermitteln.

(2) Die Zusammensetzung der Berufungskommission wird in der Organisationsordnung geregelt.

(3) Der Gleichstellungsrat (Artikel 24) kann aus seinem Kreis eine gewählte Person mit Rede- und Antragsrecht in allen die Gleichstellung betreffenden Fragen in die Berufungskommission entsenden. Besteht Unklarheit darüber, ob eine die Gleichstellung betreffende Frage vorliegt, ist das Rede- und Antragsrecht zu gewähren. Weitergehende Rechte anderer Mitglieder des Gleichstellungsrats bleiben unberührt.

(4) Die Frauenbeauftragte ist über das Berufungsverfahren zu informieren. Sie ist mit Rede- und Antragsrecht auf ihren Wunsch hin an Entscheidungen der Berufungskommission zu beteiligen.

(5) Entsprechend Absatz 4 gilt dies für die*den Schwerbehindertenbeauftragte*n, wenn sich Menschen mit einer Schwerbehinderung beworben haben.

Artikel 18 Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrer*innen sind auszuschreiben. Sofern ein Berufungsverfahren bereits durchlaufen wurde, kann der Akademische Senat über Ausnahmen entscheiden. Sofern ein Berufungsverfahren wegen eines kurzfristigen Bedarfs zeitlich nicht durchführbar sein sollte, ist die Stelle auf bis zu ein Semester zu befristen und das Berufungsverfahren unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Berufungskommission entscheidet, welche Bewerber*innen zu Probelehrveranstaltungen eingeladen werden und welche Bewerber*innen nach den Probelehrveranstaltungen in die engere Wahl von bis zu drei Personen kommen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(3) Der*Die Rektor*in leitet die Entscheidung für die engere Wahl an das Kuratorium weiter.

(4) Das Kuratorium kann eine*n Bewerber*in ablehnen, wenn dieser*diese die Voraussetzungen hinsichtlich der evangelischen Zielsetzung nicht erfüllt. Im Übrigen ist es an die Entscheidung der Berufungskommission gebunden. Eine Ablehnung ist dem*der Vorsitzenden des Akademischen Senats schriftlich zu begründen.

(5) Vor der Berufung von Hochschullehrer*innen für den Studiengang Religionspädagogik wird der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Werden Bedenken geäußert, die sich auf Lehre und Bekenntnis beziehen und im Einzelnen begründet werden, wird der Akademische Senat diese Stellungnahme beachten.

Unterabschnitt 6: Beauftragte und Vertretungen

Artikel 19 Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte wirkt darauf hin, dass Menschen in der Hochschule die ihrer Qualifikation ent-

sprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile sowie sonstige genderspezifische Nachteile beseitigt werden.

(2) Sie ist im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(3) Das Amt der Frauenbeauftragten ist ein Wahlamt. Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Artikel 20

Gleichstellungsbeauftragte*r

(1) Der*Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der garantierten Chancengleichheit in der Hochschule hin und berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihrer Amtes nicht behindert und wegen seines*ihrer Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Artikel 21

Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung wirkt auf die Herstellung der garantierten Chancengleichheit in der Hochschule bezüglich möglicher Beeinträchtigungen durch eine Schwerbehinderung hin und berät und unterstützt die Hochschulleitung und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihrer Amtes nicht behindert und wegen seines*ihrer Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Artikel 22

Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen

(1) Der*Die Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen berät und unterstützt Studierende und Studieninteressierte mit studienrelevanten Beeinträchtigungen und wirkt auf die Herstellung chancengleicher Studienbedingungen hin.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihrer Amtes nicht behindert und wegen seines*ihrer Amtes nicht benachteiligt oder be-

günstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Artikel 23

Familienbeauftragte*r

(1) Der*Die Familienbeauftragte engagiert sich für eine familienbewusste und familiengerechte Infrastruktur und Hochschulpolitik.

(2) Er*Sie ist im Rahmen seiner*ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Er*Sie darf in der Ausübung seines*ihrer Amtes nicht behindert und wegen seines*ihrer Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für seine*ihre berufliche Entwicklung.

(3) Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Artikel 24

Gleichstellungsrat

(1) Der Gleichstellungsrat besteht aus den in diesem Unterabschnitt (Artikel 19-23) genannten Personen sowie einer Vertretung der Studierenden.

(2) Er hat die Aufgabe, über Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung zu beraten, die über eine Einzelfallbetrachtung hinausgehen. Er unterstützt diesbezüglich die Hochschulleitung sowie Gremien der Hochschule.

(3) Der Gleichstellungsrat kann Vertretungen gemäß Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 entsenden, sofern diese Personen gewählt sind.

(4) Das Nähere regelt die Organisationsordnung.

Unterabschnitt 7: Studierendenschaft

Artikel 25

Studierendenschaft

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Hochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören alle an der Hochschule immatrikulierten Studierenden an.

(2) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind:

1. Wahrung und Vertretung der studentischen Interessen in der Hochschule;
2. Eintreten für die wirtschaftliche Förderung und die sozialen Belange der Studierenden;
3. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen;
4. Förderung des studentischen Sports im Rahmen des Hochschulsports;
5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
6. Förderung der Gleichberechtigung der Mitglieder der Hochschule;

7. Förderung ökologischer Belange an der Hochschule; Unterstützung und Förderung der musischen, kulturellen und kirchlichen Belange;
8. Unterstützung der Integration ausländischer Studierender sowie
9. die Förderung der Meinungsbildung innerhalb der Studierendenschaft.

(3) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss vertreten die Studierendenschaft. Das Studierendenparlament führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, die von der Studierendenschaft in einer Urabstimmung beschlossen wird, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben muss. Die Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft. Die Satzung muss insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung der Organe, die Amtszeiten der Mitglieder dieser Organe, die Einberufung, die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und die Wahlen enthalten. Änderungen der Satzung beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Satzungsänderungen bedürfen nach Anhörung der Genehmigung des Rektorats.

(5) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 2 nach den Grundsätzen einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen.

(6) Die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft führt der*die Rektor*in mit Ausnahme von Finanzfragen, über die der*die Kanzler*in die Rechtsaufsicht führt. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beitragshöhe bedürfen nach Anhörung der Genehmigung des*der Kanzlers*Kanzlerin. Hierbei ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Aufgaben zu prüfen. Verwenden die Organe der Studierendenschaft ihre Mittel für andere als die in Absatz 2 genannten Aufgaben oder in sonstiger Weise rechtswidrig, kann der*die Kanzler*in bis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen oder sie der Verwaltung unterstellen. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

(7) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Unterabschnitt 8: Studienplätze und Zulassungsvoraussetzungen

Artikel 26 Studienplätze

Über die Zahl der vorhandenen Studienplätze und über Zulassungsbeschränkungen zum Studium entscheidet der Akademische Senat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Artikel 27

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. die Hochschulgesetze vorschreiben;
2. die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis oder die Weltanschauung anderer respektiert und bereit ist, sich mit den Aussagen der Bibel zu Lebenssituationen auseinanderzusetzen.

Unterabschnitt 9: Ordnungsmaßnahmen

Artikel 28 Ordnungstatbestände

(1) Gegen Mitglieder der Hochschule, die in keinem beamteten oder arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie

1. die innere Ordnung der Hochschule verletzen, indem sie
 - a) die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder die Tätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtungen stören oder behindern;
 - b) widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder sich nach Aufforderung durch Berechtigte nicht daraus entfernen;
 - c) Gebäude oder Räume der Hochschule zerstören oder beschädigen oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören, beschädigen oder entwenden;
 - d) eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
 - e) andere zur Begehung einer der in a) bis d) bezeichneten Handlungen anstiften oder ihnen Beihilfe leisten;
2. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die
 - a) die Eignung für den angestrebten Beruf in Frage stellt;
 - b) gegen die verfassungsmäßige Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist;
3. gegen die Grundordnung der Hochschule verstoßen.

(2) Schwerwiegende Verstöße gegen das Prüfungsrecht können ebenfalls einen Ordnungstatbestand darstellen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

Artikel 29 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder in Verbindung miteinander sein:

1. mündlicher oder schriftlicher Verweis;
2. Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule bis zu vier Semestern, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht;
3. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule;
4. Ausschluss als Mitglied der Hochschule bis zu vier Semestern;
5. Ausschluss als Mitglied der Hochschule;
6. Aberkennung eines Abschlusses.

Artikel 30 Ordnungsausschuss

(1) Die Entscheidungen im Ordnungsverfahren trifft ein Ordnungsausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Hochschullehrende und ein Mitglied ein*e Studierende*r der Hochschule ist. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds wird für jedes Mitglied eine Vertretung gewählt.

(2) Der*Die Hochschullehrer*innen und der*die Studierende werden vom Akademischen Senat berufen. Die Mitglieder nehmen ihr Amt für ein Jahr wahr.

(3) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Den Vorsitz führt ein vom Ordnungsausschuss gewähltes Mitglied.

(4) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds ist dieses Mitglied von der Mitarbeit im Ordnungsausschuss verhindert. Befangenheit liegt vor, wenn sich die betroffene Person selbst für befangen erklärt. Ferner kann die Befangenheit auch auf Antrag der von der möglichen Maßnahme des Ordnungsausschusses betroffenen Person sowie eines Mitglieds des Ordnungsausschusses vom Ordnungsausschuss festgestellt werden. Bei der Feststellung ist die möglicherweise befangene Person nicht stimmberechtigt. Wird der Antrag auf Befangenheit abgelehnt, entscheidet hierüber das Rektorat.

Artikel 31 Ordnungsverfahren

(1) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. des*der Rektors*Rektorin;
2. eines Mitglieds des Akademischen Senats;
3. eines*einer Verletzten.

(2) Der Antrag muss binnen drei Wochen nach Kenntniserlangung einer der in Artikel 28 beschriebenen Handlungen gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Ordnungsausschuss zu richten; er kann bis zum Erlass der Entscheidung zurückgenommen werden. Wird ein Antrag zurückgenommen, beginnt die Frist für die übrigen Antragsberechtigten erneut zu laufen. Die Antragsrücknahme ist auf Wunsch der vom Ordnungsverfahren betroffenen Person vom Ordnungsausschuss öffentlich bekanntzumachen. Antragsstellung und Antragsrücknahme sind dem*der Rektor*in oder dessen*deren Vertreter*in unverzüglich mitzuteilen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Artikel 32 Änderung der Grundordnung

(1) Änderungen der Grundordnung kann der Akademische Senat dem Konzil vorschlagen. Die Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit im Konzil, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Änderungen der Präambel sowie der Artikel 1, 2, 3 Absatz 2, Artikel 4, 5 und 32 bedürfen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die bisher gewählten Gremien setzen nach Inkrafttreten der Grundordnung ihre Arbeit bis zum Zeitpunkt der Neuwahl der Gremien fort. Neuwahlen sind für alle Gremien mit Ausnahme der Hochschulleitung unabhängig von ursprünglich vorgesehenen Amtszeiten spätestens innerhalb des Semesters abzuhalten, das dem Inkrafttreten der Grundordnung folgt.

Berlin, den 14. Juni 2019 Berlin, den 10. Juli 2019
 Dr. Markus *Dröge* Prof. Dr. Anusheh *Rafi*
 Bischof Rektor

*

Rechtsverordnung über die Geltung des MVG-Anwendungsgesetzes für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e. V.

Vom 22. November 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von § 16 MVG-Anwendungsgesetz im Einvernehmen

mit der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. folgende Rechtsverordnung erlassen:

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AG) vom 16. April 2010 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 4. April 2014 (KABl. S. 110), gilt für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

(zu § 36a MVG.EKD)

(1) Einrichtungen in einem Dienststellenverbund können eine gemeinsame Einigungsstelle bilden. § 36a Absatz 1 Satz 3 und 4 MVG.EKD gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass im Dienststellenverbund eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund besteht, dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden kann.

(2) Für Einrichtungen, die nicht einem Dienststellenverbund angehören sowie Einrichtungen im Dienststellenverbund, die keine gemeinsame Einigungsstelle gemäß Absatz 1 gebildet haben und in denen nicht mehr als 150 Wahlberechtigte im Sinne des § 8 MVG.EKD beschäftigt werden, wird eine gemeinsame ständige Einigungsstelle gebildet. Durch Dienstvereinbarung können Einrichtungen mit weniger als 150 Wahlberechtigten eine eigene Einigungsstelle im Bedarfsfall oder als ständige Einrichtung bilden. Die Dienstvereinbarung ist in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 56 MVG.EKD zu hinterlegen. Durch Dienstvereinbarung können auch Einrichtungen mit mehr als 150 Wahlberechtigten sich an der gemeinsamen Einigungsstelle beteiligen.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der das Amt unparteiisch ausübt, und aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung der anrufenden Dienststelle bestellt werden. Jeweils mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer gehört der betroffenen Dienststelle an. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als diese oder dieser zugleich benannte Beisitzerin oder benannter Beisitzer ist. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 36a Absatz 3 Satz 2 und 3 MVG.EKD bestimmt. Im Fall der gemeinsamen ständigen Einigungsstelle gemäß Absatz 2 wird die oder der Vorsitzende aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlags der Dienstgeberseite und der AGMV benannt. Es können mehrere Vorsitzende benannt werden, die je nach Streitgegenstand und/oder Sitz der Einrichtung/Dienststelle zuständig sind. Näheres zur Bestimmung der Einigungsstellenvorsitzenden regelt eine einvernehmlich zwischen AGMV, Dienstgeberverband und Diakonischem

Werk getroffene Ausführungsordnung. Für das Verfahren der Einigungsstelle gilt § 36a Absatz 4 MVG.EKD entsprechend.

(4) Der Beschluss der Einigungsstelle ist schriftlich zu begründen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben; je eine Ausfertigung ist der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung zuzuleiten.

(5) Für die Entschädigung der Mitglieder von Einigungsstellen gelten entsprechend § 36a Absatz 5 Satz 2 MVG.EKD folgende Regelungen:

Die durch Anrufung und Tätigwerden der Einigungsstelle entstehenden Sachkosten und die Vergütung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Kosten für die Beisitzenden, die der Dienststelle nicht angehören, trägt die Dienststellenleitung. Für die Tätigkeit in der Einigungsstelle erhalten die oder der Vorsitzende und die Beisitzenden, die nicht der Dienststelle angehören, ein Honorar, dessen Höhe in der nach Absatz 3 Satz 7 zu treffenden Ausführungsordnung geregelt wird. Soweit eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zugleich als Rechtsbeistand oder Interessenvertreterin bzw. Interessenvertreter tätig ist, ist ihre oder seine Tätigkeit zugleich mit dem Beisitzerhonorar abgegolten. Dasselbe gilt für sämtliche Auslagen der Beisitzenden. Die der Dienststelle angehörenden Beisitzenden werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. Mehrarbeit wird ausgeglichen oder vergütet; Auslagen werden nach den in der Dienststelle geltenden Richtlinien erstattet.

§ 2

(zu §§ 54, 55 MVG.EKD)

Die Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und seiner Einrichtungen sowie seiner Mitglieder und deren Einrichtungen bilden eine Arbeitsgemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen). Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben des Gesamtausschusses gemäß § 55 MVG.EKD wahr. Das Nähere regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes.

§ 3

(zu §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 MVG. EKD)

Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit seinen Einrichtungen sowie seine Mitglieder und deren Einrichtungen wird ein Kirchengeschichtliches Gericht mit der Bezeichnung „Schiedsstelle“ eingerichtet. Das Nähere zur Besetzung der Schiedsstelle und zum Verfahren vor der Schiedsstelle regelt das zuständige Organ des Diakonischen Werkes in einer Schiedsstellenordnung.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Bis zu einer Neureglung bleibt die bei Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung auf Grundlage der Schiedsstellenordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 8. Juni 2005 bestehende Schiedsstelle in ihrer bisherigen Besetzung als Kirchengericht gemäß § 3 bestehen.

Berlin, den 22. November 2019

Kirchenleitung
Dr. Christian Stäblein

*

Rechtsverordnung zur Änderung urlaubsrechtlicher Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte

Vom 22. November 2019

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 53 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (KABl. S. 166), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. November 2019, und auf Grund von § 8 Absatz 1 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes vom 16. November 2006 (KABl. 2007 S. 29) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen vom 15. Mai 1998 (KABl.-EKiBB S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch wird wie folgt gefasst:
„Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 53 Absatz 4 PfdG.EKD vom 10. November 2010 (KABl. S. 166) verordnet.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Kalenderjahr 44 Kalendertage.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Verbindung von Erholungsurlaub mit dienstfreien Tagen ist nur zulässig, wenn dafür ein besonderer Grund vorliegt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sonderurlaub zur Fortbildung (Studienzeit) kann bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden. Näheres zu den Voraussetzungen, den Inhalten und der Durchführung der Studienzeit kann das Konsistorium durch Richtlinien bestimmen.“
5. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „§ 52 Pfarrdienstgesetz“ durch „§ 53 Absatz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 2

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Urlaubsordnung) vom 9. Mai 2014 (KABl. S. 94), geändert durch Rechtsverordnung vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Erholungsurlaub beträgt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage.“
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „4 und 5“ durch „3 und 4“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:
„Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach den bis zum 31. Mai 2014 und 31. Dezember 2019 geltenden Fassungen dieser Rechtsverordnung bereits einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, bleibt dieser Anspruch erhalten. Die Arbeitsbefreiung nach § 11 bleibt dabei außer Betracht.“

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2019

Kirchenleitung
Dr. Christian Stäblein

*

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 22. November 2019

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die evangeli-

schen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+ 19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	111,76 €	21,24 €	133,00 €
1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	190,76 €	36,24 €	227,00 €
1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	266,39 €	50,61 €	317,00 €
1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	68,07 €	12,93 €	81,00 €
1.2 Reihengrabstätten	95,80 €	18,20 €	114,00 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	60,50 €	11,50 €	72,00 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	84,87 €	16,13 €	101,00 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	56,30 €	10,70 €	67,00 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	72,27 €	13,73 €	86,00 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	22,69 €	4,31 €	27,00 €
1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle	68,07 €	12,93 €	81,00 €
2.2 Reihengrabstätten	62,18 €	11,82 €	74,00 €
2.3 Kindergrabstätten			
2.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	46,22 €	8,78 €	55,00 €
2.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	57,14 €	10,86 €	68,00 €
2.4 Urnengrabstätten			
2.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	42,86 €	8,14 €	51,00 €
2.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	48,74 €	9,26 €	58,00 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 16. November 2018 (KABl. S. 250) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 2019

Kirchenleitung
Dr. Christian *Stäblein*

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Alt-Pankow,
Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Alt-Pankow, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Alt-Pankow“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2019

Az.: 1000-01:39/010

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Berlin-Dahlem,
Evangelischer Kirchenkreis
Teltow-Zehlendorf

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

(KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Dahlem, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Dahlem“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2019

Az.: 1000-01:10/011

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Berlin-Heinersdorf,
Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Heinersdorf“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. November 2019

Az.: 1000-01:39/022

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Stepenitz,
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Stepenitz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Stepenitz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2019

Az.: 1000-01:81/139-35.05

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Kirchengemeinde Mahlow und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Glasow, beide Evangelischer
Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Mahlow und die Evangelische Kirchengemeinde Glasow, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Invitaskirchengemeinde Glasow-Mahlow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2019

Az.: 1002-01:0549

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinde
Mahlow und der Evangelischen
Kirchengemeinde Glasow, beide
Evangelischer Kirchenkreis Zossen-
Fläming, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Mahlow und der Evangelischen Kirchengemeinde Glasow, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Mahlow wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mahlow wird auf die Evangelische Invitaskirchengemeinde Glasow-Mahlow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2019

Az.: 1002-01:0549

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Neulietzegöricke und Neulewin und der
Kirchengemeinden Altreetz,
Neubarnim und Güstebieser Loose,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Oderland-Spree,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Neulewin und der
Kirchengemeinden Güstebieser Loose
und Neubarnim, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Oderland-
Spree, zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinden
Altreetz und Neuküstrinchen, beide
Evangelischer Kirchenkreis Oderland-
Spree, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Neulietzegöricke, die Evangelische Kirchengemeinde Neulewin, die Kirchengemeinde Altreetz, die Kirchengemeinde Neubarnim und die Kirchengemeinde Güstebieser Loose, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Niederes Oderbruch“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Neulewin und der Kirchengemeinden Güstebieser Loose und Neubarnim, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Neulewin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Neulewin wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Niederes Oderbruch übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Altreetz und Neuküstrinchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Neuküstrinchen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Neuküstrinchen wird auf die Kirchengemeinde Neuküstrinchen übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 19. November 2019

Az.: 1002-01:0551

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Bildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Region
Boitzenburg/Uckermark,
Evangelischer Kirchenkreis
Uckermark,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Rosenow und der
Kirchengemeinden Boitzenburg,
Berkholz, Gollmitz, Wichmannsdorf,
Klaushagen, Thomsdorf und
Hardenbeck, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Uckermark, zu einem
Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz und Gollmitz vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Wichmannsdorf vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Klaushagen vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Thomsdorf vom 20. Juni 2019 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Hardenbeck vom 20. Juni 2019 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark vom 14. Februar, 22. August und 17. Oktober 2019 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindegesezt) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) errichtet:

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow, der Kirchengemeinde Boitzenburg, der Kirchengemeinde Berkholz, der Kirchengemeinde Gollmitz, der Kirchengemeinde Wichmannsdorf, der Kirchengemeinde Klaushagen, der Kirchengemeinde Thomsdorf und der Kirchengemeinde Hardenbeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Boitzenburg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Boitzenburg werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2019

Az.: 1002-01:0539

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Ausgliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Dergenthin und der Kirchengemeinden
Schönfeld und Sükow, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
aus einem Pfarrsprengel
sowie
über die dauernde Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Perleberg und Dergenthin und der
Kirchengemeinden Schönfeld und
Sükow, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dergenthin, die Kirchengemeinde Schönfeld und die Kirchengemeinde Sükow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden aus dem Pfarrsprengel Karstädt-Land ausgegliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Karstädt-Land besteht aus den Evangelischen Kirchengemeinden Karstädt, Nebelin, Laaslich und Mesekow und den Kirchengemeinden Blüten, Glövizin, Premslin und Strehlen.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Perleberg, die Evangelische Kirchengemeinde Dergenthin, die Kirchengemeinde Schönfeld und die Kirchengemeinde Sükow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Perleberg verbunden.

§ 3

Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Perleberg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Perleberg übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2019

Az.: 1002-01:0270

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 5. November 2019

Das Konsistorium hat aufgrund von § 49 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1**Tarif der Leistungsentgelte**

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto Euro	+19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	128,12 €	24,34 €	152,46 €
1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	218,82 €	41,57 €	260,39 €
1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	306,77 €	58,29 €	365,06 €
1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	16,96 €	106,24 €
1.1.2 übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	111,85 €	21,25 €	133,10 €
1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	191,77 €	36,44 €	228,21 €
1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	267,82 €	50,89 €	318,71 €
1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	89,28 €	16,96 €	106,24 €
1.2 Reihengrabstätten	96,90 €	18,41 €	115,31 €
1.3 Kindergrabstätten			
1.3.1 Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	57,64 €	10,95 €	68,59 €
1.3.2 Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	81,08 €	15,41 €	96,49 €
1.4 Urnengrabstätten			
1.4.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	53,50 €	10,16 €	63,66 €
1.4.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	72,89 €	13,85 €	86,74 €
1.5 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	23,39 €	4,44 €	27,83 €

		Netto Euro	+19 % MwSt. Euro	= Brutto Euro
1.6	Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.			
2.	Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1	Wahlgrabstätten			
2.1.1	Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	78,29 €	14,88 €	93,17 €
2.1.2	übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	69,39 €	13,19 €	82,58 €
2.2	Reihengrabstätten	63,37 €	12,04 €	75,41 €
2.3	Kindergrabstätten			
2.3.1	Kindergrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	47,45 €	9,01 €	56,46 €
2.3.2	Kindergrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	57,92 €	11,00 €	68,92 €
2.4	Urnengrabstätten			
2.4.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	44,10 €	8,38 €	52,48 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	49,73 €	9,45 €	59,18 €
3.	Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 23. Oktober 2018 (KABl. S. 208) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 2019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

Beschluss über Schließung und beschränkte Schließung von Teilflächen auf dem Ostkirchhof Ahrensfelde

Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat in seiner Sitzung am 5. November 2019 beschlossen, folgende Teilfläche des Ostkirchhofes Ahrensfelde:

- Feld 6 Abteilung A Urnenwahlgrabstätten, Bestattung unter Bäumen,
- Feld 9 Abteilung A Urnenwahlgrabstätten, Bestattung unter Bäumen,
- Feld 10 Abteilung B Urnenwahlgrabstätten, Bestattung unter Bäumen

gemäß § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183), beschränkt zu schließen.

Des Weiteren hat das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in derselben Sitzung beschlossen, folgende Teilfläche des Ostkirchhofes Ahrensfelde:

- Feld 17 Abteilung B Erdwahlgrabstätten,
- Feld 25 Abteilung B Urnengemeinschaftsgrabstätten UGA,
- Feld 27 Abteilung B Urnengemeinschaftsgrabstätten UGA

gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183), zu schließen.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in dem Schaukasten der Friedhofsverwaltung des Ostkirchhofes, Ulmenallee 1, 16356 Ahrensfelde im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht.

Beschluss über den Gesamtplan zum Ostkirchhof Ahrensfelde

Das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat in seiner Sitzung am 5. November 2019 den Gesamtplan sowie die Anlage zum Gesamtplan des Ostkirchhofes Ahrensfelde beschlossen.

Des Weiteren hat das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in derselben Sitzung den Belegungsplan und die darin aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für den Ostkirchhof Ahrensfelde beschlossen.

Die Beschlüsse werden für die Dauer eines Monats ab Veröffentlichung dieses Hinweises in dem Schaukasten der Friedhofsverwaltung des Ostkirchhofes, Ulmenallee 1, 16356 Ahrensfelde im vollständigen Wortlaut bekannt gemacht. Der Gesamtplan sowie die Anlage zum Gesamtplan des Ostkirchhofes Ahrensfelde werden dauerhaft im Schaukasten aushängt. Der Belegungsplan sowie die darin aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für den Ostkirchhof Ahrensfelde liegen zur Einsicht in der Verwaltung des Ostkirchhofes Ahrensfelde aus.

*

Satzungsänderung Wilhelm-von-Türk-Stiftung

Vom 18. März 2019

Die Satzung der Stiftung „Evangelisches Diakoniewerk Wilhelm-von-Türk-Stiftung“ in Potsdam vom 16. März 1998 wird geändert:

1. II Organ

Absatz 4.3 erhält folgende Fassung:

„Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Diese müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Zwei Drittel der Mitglieder, inklusive des Kuratoriumsvorsitzenden bzw. der Kuratoriumsvorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin, müssen einer Mitgliedskirche der EKD angehören. Mindestens ein Mitglied muss Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Pfarrdienst einer Mitgliedskirche der EKD sein. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig. Die zur Wahl vorgesehenen neuen Mitglieder sind vorher der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vermögens oder sonstige Entschädigungen. Nachgewiesene Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden erstattet.“

2. IV Änderung der Satzung

Absatz 6.1 erhält folgende Fassung:

„Eine Änderung der Satzung wie auch eine Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. Zu dieser Sitzung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.“

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 16. Juli 2019 vom Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 6. November 2019
Az.: 1312-03:49/144-13.04

Die Evangelische Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EV. JAKOBUS KIRCHENGEMEINDE ARENSDORF-SIEVERSDF“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Arensdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „Siegel der Kirchengemeinde Arensdorf“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinden Sieversdorf und Petersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „Siegel der Kirchen zu Sieversdorf u. Petersdorf“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Treplin, Evan-

gelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS Treplin“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Wilmersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „Siegel der Kirchengemeinde Wilmersdorf“ und das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Sieversdorf, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „Evangelisches Pfarramt Sieversdorf“ werden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

- Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte** schreibt die (6.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung mit 50 % Dienstumfang für den Dienst in der Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde aus.

Die Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde ist eine Personalgemeinde mit derzeit ca. 1.700 Gemeindegliedern, die in Berlin und der nahen Umgebung von Berlin wohnen. Das Gotteshaus ist ein Anziehungspunkt für Berliner und Besucher der Stadt. Ca. 130.000 Menschen nahmen im letzten Jahr an den Gottesdiensten und Andachten teil, ca. 800.000 Besucher zählte der Berliner Dom insgesamt. Er ist eine der bedeutendsten protestantischen Kirchen in Deutschland und eine zentrale Citykirche der Stadt. Dementsprechend sieht sich die Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde der Verkündigung des Evangeliums, über den engeren gemeindlichen Rahmen hinaus, an alle Menschen in Stadt und Land verpflichtet.

Das gottesdienstliche Leben in zahlreichen verschiedenen Formen und zu unterschiedlichen Anlässen bildet das Zentrum der Verkündigungsarbeit. Neben den zahlreichen Konzerten und kulturellen Veranstaltungen im Berliner Dom bilden Tauf- und Glaubenskurse, Vortrags- und Gesprächsabende, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden, Bibelnachmittage, Angebote zur christlichen Spiritualität und der Dialog mit Kunst und Kultur die Schwerpunkte der kirchlichen Arbeit am Berliner Dom. In der lebendigen Gemeinde sind zahlreiche Ehrenamtliche aktiv.

In der Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde sind derzeit drei Dompredigerinnen und Domprediger angestellt. Zukünftig wird die Dompredigerin oder ein Domprediger verstärkt in die Verwaltungs- und Leitungsarbeit des Doms einbezogen werden und soll deshalb von einigen pastoralen Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entbunden werden. Die ausgeschriebene Pfarrstelle dient

der Entlastung der Dompredigerin oder des Dompredigers, die oder der mit den Verwaltungs- und Leitungsaufgaben betraut sein wird.

Der Evangelische Kirchenkreis Berlin Stadtmitte wünscht sich für die Oberpfarr- und Dom-Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der zeitgemäßen Verkündigung des Evangeliums hat,
- Offenheit für den Dialog mit Menschen aus einem säkularen Kontext mitbringt,
- über theologische und geistliche Kompetenz zur Durchführung von Tauf- bzw. Glaubenskursen verfügt,
- motiviert zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden ist,
- interessiert am Dialog mit Kunst und Kultur ist,
- Erfahrungen im Bereich der Citykirchenarbeit besitzt.

Die Stelle wird zunächst für sechs Jahre durch den Kreiskirchenrat im Konsens mit dem Domkirchenkollegium mit 50 % Dienstumfang besetzt.

Telefonische Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185100, E-Mail: b.hoecker@kkbs.de, und der Vorsitzende des Domkirchenkollegiums Dr. Volker Faigle, Telefon: 030/20269182, E-Mail: v.fai-gle@berlinerdom.de.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

- Im Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf** ist die (2.) Kreis Pfarrstelle zur besonderen Verfügung für die Citykirchenarbeit an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche (KWG) ab sofort zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Der Evangelische Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als „Laborleiterin“ oder „Laborleiter“, die oder

der Lust auf's Experimentieren hat und Kirche an einem herausragenden öffentlichen Ort in Berlin ausprobieren möchte. An der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche ist eine 50 %-Projektstelle für drei Jahre zu besetzen.

Geboten wird eine Zusammenarbeit mit dem motivierten Team aus Ehren- und Hauptamtlichen und wenig Vorgaben. Das Experimentierfeld im Rahmen der „Citykirchenarbeit an der KWG“ ist lediglich mit zwei Eckpunkten abgesteckt: (1) Die werktäglichen Mittags- und Abendandachten sollen inhaltlich verantwortet und organisatorisch koordiniert werden. (2) Im Zusammenspiel von Kircheninnenraum und „Pop-Up-Kirche“ auf dem Breitscheidplatz sollen Gesprächs- und Kontaktmöglichkeiten im öffentlichen Raum angeboten werden.

Die Ergebnisse dieses Experimentierens fließen in die konzeptionelle Weiterentwicklung der Citykirchenarbeit an der KWG ein.

Eine Dienstwohnung für diese Stelle ist nicht vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf Carsten Bolz, Telefon: 030/8730478, E-Mail: suptur@cw-evangelisch.de, sowie Pfarrer Martin Germer, Telefon: 030/30362868, E-Mail: germer@gedaechtniskirche-berlin.de, und Pfarrerin Kathrin Oxen, Telefon: 030/21476322, E-Mail: oxen@gedaechtniskirche-berlin.de, der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangeliums-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Reinickendorf** ist mit 75 % Dienstumfang ab sofort durch Gemeindevahl zu besetzen.

Die Gemeinde (3.770 Gemeindeglieder) ist geprägt von einem bunten Gemeindeleben aller Altersgruppen, zu dem eine kleine Kita (59 Plätze), ein großer Chor und eine Ausgabestelle von Laib und Seele gehören. Besonders gestaltete Gottesdienste bilden einen Schwerpunkt in der Gemeinde.

Die Zusammenarbeit mit dem Kiez, den Schulen und dem Quartiersmanagement hat eine solide Tradition. Ebenso die Vernetzung mit der Nachbargemeinde und der Ökumene. Die Gemeinde gründet in enger kollegialer Zusammenarbeit. Als hauptamtlich Mitarbeitende erwartet die neue Pfarrperson ein Hausmeister (50 %), eine Küsterin (75 %), eine Diakonin (50 %), eine Kantorin (50 %) und eine ordinierte Gemeindepädagogin (75 %). Ehrenamtliche sind in den Teams von Laib und Seele, der Hausaufgabenhilfe, der Gottesdienstgestaltung und weiteren Projekten engagiert. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Region arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Die Gemeinde wünscht sich eine teamfähige Pfarrerin oder einen teamfähigen Pfarrer oder eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der mit großer Menschenliebe ihre oder seine eigenen Gaben in die Gemeinde einbringt, Bewährtes achtet und Neues gestaltet, gute organisatorische Fähigkeiten mitbringt und bereit ist, geschäftsführende Aufgaben mit zu übernehmen. Die Gewinnung, Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Gemeindeverantwortung wird einer der zukünftigen Aufgabenschwerpunkte des Gemeindeteams sein.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Fabian Winistädt, Telefon: 0173/9034619, die ordinierte Gemeindepädagogin Manuela Michaelis, Telefon: 0177/5778249 (beide über E-Mail: buero@evangeliums-gemeinde.de), sowie Superintendentin Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4111919.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Jüterbog-Kloster Zinna, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort durch Gemeindevahl mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Jüterbog-Kloster Zinna besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Jüterbog (ca. 1.700 Gemeindeglieder) und der Evangelischen Kirchengemeinde Kloster Zinna (ca. 250 Gemeindeglieder) mit zwei Stadtkirchen, der Klosterkirche Zinna, dem modernen Gemeindezentrum und insgesamt sieben Dorfkirchen.

Jüterbog ist nicht nur eine wunderschöne mittelalterliche Stadt, sondern verfügt auch über eine Evangelische Schule und eine Evangelische Kita. Es gibt viele Ehrenamtliche, die tolle Ideen mit einbringen und das Gemeindeleben gestalten, sowie eine sehr aktive junge Gemeinde. Die Gemeinde hat Lust darauf, in Gottesdiensten und in Sachen Kirchen- und Populärmusik Neues auszuprobieren. Ein weiterer Pfarrer, ein Kirchenmusiker, eine Katechetin und zwei Sekretärinnen freuen sich auf die Zusammenarbeit. Darüber hinaus gibt es gute regionale Kooperationen. Es ist erwünscht, dass sich die beiden Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber des Pfarrsprengels untereinander die Dienst- und Aufgabenbereiche aufgrund ihrer Stärken aufteilen.

Die Stadt Jüterbog ist verkehrstechnisch durch die Bundesstraßen B 101, 102 und 115 sowie die Regionalbahnen nach Berlin, Potsdam, Wittenberg und Leipzig sehr gut angebunden. Alle Schularten sind am Ort. Eine Pfarrdienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Die Gemeinde hilft gern bei der Wohnungs- oder Haussuche, die den Bedürfnissen der Stelleninhaberinnen oder des Stelleninhabers ent-

spricht. Ein städtisches oder ein dörfliches Wohnumfeld kämen gleichermaßen in Frage.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Martina Richter, Telefon: 03372/403579, E-Mail: martina.richter@kkzf.de, und Pfarrer Tileman Wiarda, Telefon: 0179/2220007, E-Mail: tileman.wiarda@kkzf.de, sowie Superintendentin Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (50.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) in Fürstenwalde** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 80 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in der Oberschule sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit der religionspädagogischen Arbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch in dieser Weise qualifizierten Pfarrerrinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung des schulischen Lebens haben. Den sicheren Umgang mit modernen Lehr- und Lernmethoden, die Bereitschaft zur Teamarbeit und die Freude an einer kreativen Gestaltung von Höhepunkten im Schul- und Kirchenjahr setzen wir voraus.

Weitere Auskünfte erteilt der Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Fürstenwalde Kevin Fischer, Telefon: 03361/37680-74, oder der zuständige Referatsleiter im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannsperger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Verheirathungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Lichtenberg-Oberspree**, ist ab dem 1. Januar 2020 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde liegt am östlichen Stadtrand von Berlin in den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten. In den Gemeinden Neuenhagen bei Berlin und Hoppegarten wohnen jeweils ca. 18.000 Menschen. Zur Kirchengemeinde in der Gemeinde Hoppegarten gehört nur der Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten mit dem Gemeindeteil Birkenstein (ca. 8.000 Einwohner). Beide Gemeinden haben eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (S-Bahn) und Straßenanbindung nach Berlin und in das Umland (z. B. Autobahnauffahrt

Hellersdorf). Es gibt in den Gemeinden mehrere Grund- und Oberschulen sowie ein Gymnasium.

Zur Kirchengemeinde mit ihren 1.750 Gemeindegliedern gehören drei Predigtstätten (die Kirchen Neuenhagen-Nord in der Carl-Schmücke-Straße 32, Neuenhagen-Süd in der Dorfstraße 6 in 15366 Neuenhagen und Dahlwitz in der Rudolf-Breitscheid-Straße 34 in 15366 Hoppegarten) und vier Seniorenheime mit monatlichen Andachten. Das vielgestaltige Gemeindeleben findet in zwei Gemeindehäusern und im Vorraum der Kirche in Dahlwitz statt. Derzeit wird ein neues Gemeindehaus gebaut, das voraussichtlich Ende 2020 bezugsfertig sein wird.

In der Kirchengemeinde gibt es einen Chor; außerdem werden Konzerte und Matineen vom Kantor organisiert. Ein Schwerpunkt ist die Arbeit mit Familien, Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen. Einmal im Jahr wird z. B. eine Familienfreizeit angeboten, die Junge Gemeinde trifft sich regelmäßig und auch für Eltern mit Kleinkindern gibt es ein Angebot.

In der Gemeinde sind zurzeit ein hauptamtlicher Kantor und eine Küsterin tätig. Außerdem ist eine Stelle für die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen vorhanden.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der teamfähig ist und flexibel mit den verschiedenen Anforderungen umzugehen weiß: zeitgemäße Verkündigung und Freude am Gottesdienst, auf den Menschen zugehende Seelsorge, Gewinnung neuer Gemeindeglieder, Angebote insbesondere für Familien und Jugendliche, ökumenische Arbeit. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird von Ehrenamtlichen tatkräftig unterstützt. Wegen der flächenmäßigen Größe der Kirchengemeinde ist Mobilität erforderlich.

Die Zuweisung einer Dienstwohnung ist beabsichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Wolfgang Raack, Telefon: 0151/10200160, und die Küsterin im Gemeindebüro Ulrike Koppehl, Telefon: 03342/80349, sowie der Superintendent des Kirchenkreises Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020. Weitere Informationen sind im Internet unter www.vknd.de abrufbar.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Oberspree-West, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, mit 100 % Dienstumfang ist durch Gemeindegewahl zum 1. Februar 2020 wieder zu besetzen.

Der Dienst ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Treptow angesiedelt. Zurzeit ist mit dieser Pfarrstelle die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden im Pfarrsprengel verbunden. Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit ei-

ner Gemeindepädagogin und einem Team von Jugendlichen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Treptow hat ca. 2.000 Gemeindeglieder. Das Wohnumfeld der Gemeinde ist geprägt durch Gründerzeitbauten, Genossenschaftsbauten und neue Wohnbebauung. In den letzten Jahren sind viele junge Familien ins Gemeindegebiet gezogen, was sich auch in einer erfolgreichen pädagogischen und musikalischen Arbeit mit Kindern und Familien niederschlägt.

Die Kirchengemeinde verfügt über ein vielfältig nutzbares Gebäude, in dem Kirche, Gemeindehaus, Pfarrwohnung und Wohnungen integriert sind. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind

- die Gottesdienste,
- die Kirchenmusik mit einem vielfältigen Angebot (Kantorei und Kinderchöre) und
- die diakonische Arbeit. Die Gemeinde ist Trägerin einer Notübernachtung für obdachlose Menschen im Rahmen der Kältehilfe und beteiligt sich an der Aktion „Laib und Seele“.

In der Gemeinde zeigt sich ein hohes Interesse für gesellschaftliche und politische Themen.

Die Gemeinden des Pfarrsprengels wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem klaren theologischen und geistlichen Profil, die oder der neben den grundsätzlichen Aufgaben im Pfarrdienst

- Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnen kann,
- fähig ist, in Bibelstunden, beim Seniorencafé, in Gemeindegemeinschaften und Freizeiten mit Interessierten über geistliche und theologische Themen zu arbeiten,
- die vielfältige Gottesdienstpraxis der Gemeinde, auch mit Gottesdiensten für Kinder und Erwachsene, mit liturgischem Einfühlungsvermögen trägt und kreativ gestaltet,
- ein Herz für Kirchenmusik hat,
- gern zusammen mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden pädagogisch, liturgisch und diakonisch arbeitet,
- im Team mit den anderen Pfarrern und Pfarrerinnen des Pfarrsprengels plant und arbeitet.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Treptow wirken hauptamtlich

- eine Kirchenmusikerin und
- zwei Gemeindepädagoginnen für die Arbeit mit Kindern und Familien und für die Arbeit mit Jugendlichen.

Diese Mitarbeiterinnen arbeiten innerhalb des Pfarrsprengels regional. Die Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb des Pfarrsprengels blickt auf eine lange Tradition zurück und ist gut organisiert.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Treptow arbeiten beruflich noch zwei Mitarbeite-

rinnen im Gemeindebüro und ein Hausmeister (jeweils mit Teilzeitstellen). Es gibt einen großen Kreis von Ehrenamtlichen, die sich aktiv in die Gemeindegemeinschaft einbringen und Verantwortung übernehmen.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden und soll bezogen werden.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrats der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Treptow Dr. Martin Kasparick, Telefon: 0175/9920066, E-Mail: martin.kasparick@googlemail.com, und Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/5779530-20, E-Mail: h.g.furian@kklios.de.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

8. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist zum 1. Februar 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde hat 1.300 Gemeindeglieder und vier Predigtstätten. Neben der Martin-Luther-Kirche im Stadtteil Fürstenwalde-Süd gehören zu der Gemeinde drei Dorfkirchen am südlichen Rand von Fürstenwalde. Alle vier Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustand. Direkt neben der Martin-Luther-Kirche befindet sich der vor zwei Jahren eröffnete Evangelische Kindergarten Apfelbäumchen in Trägerschaft der Kirchengemeinde mit 60 Plätzen sowie das Gemeindehaus und das Pfarrhaus. In unmittelbarer Nachbarschaft sind die Samariteranstalten als große diakonische Einrichtung und in einem der Dörfer befindet sich eine Evangelische Grundschule.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der benachbarten St.-Marien-Domgemeinde und dem dazugehörenden Pfarrsprengel u. a. mit einer sehr gelungenen regionalen Konfirmandenarbeit. Zusammen wird zur Zeit ein Weg zur vertieften regionalen Zusammenarbeit beschritten, aus dem unter anderem ein gemeinsamer Gemeindebrief hervorgegangen ist. Er kann auf der Internetseite www.kirche-fuerstenwalde.de eingesehen werden. In Fürstenwalde besteht außerdem eine rege ökumenische Zusammenarbeit.

Das Gemeindeleben ist von verschiedenen Gruppen und Kreisen geprägt. Es gibt u. a. einen Chor, verschiedene Christenlehregruppen und ein Sprach-Café für Geflüchtete. Es sind zwei Gemeindepädagoginnen mit Stellenanteilen tätig, ein Kirchenmusiker auf Honorarbasis und ein Gemeindegemeinschaftssekretär in Teilzeit. Eine regionale Verwaltungskraft und ein Jugendmitarbeiter sind in der Region tätig.

Der Gemeindegemeinschaftsrat ist eine engagierte Gruppe in der Kirchengemeinde. Er sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeinde-

pädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen

- mit Lust, das Gemeindeleben in einer Gemeinde zu gestalten, die sowohl städtisch (Fürstenwalde-Süd) als auch dörflich geprägt ist, und diese Vielfalt als Bereicherung anzusehen,
- mit Freude daran, Beziehungen zu Kindern und Familien in der KiTa zu knüpfen und Brücken zum kirchlichen Leben zu bauen,
- die oder der die Zusammenarbeit in der Region als Chance betrachtet und den regionalen Entwicklungsprozess mitgestalten möchte,
- die oder der Freude an der Verkündigung und der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- ausgestattet mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, und mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammen das Gemeindeleben zu gestalten.

Ein helles, geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Fürstenwalde liegt im südöstlichen Berliner Umland und ist verkehrstechnisch sehr gut an Berlin angebunden, sowohl mit dem halbstündlich fahrenden Regionalexpress als auch über die Autobahn. In der Stadt befinden sich verschiedene KiTas und alle gängigen Schultypen. Die Stadt hat eine gute Infrastruktur sowie ein lebendiges kulturelles Leben.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, und der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Michael Hoffmann, Telefon: 0160/1607136.

Bewerbungen werden bis zum 13. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

9. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Müllrose, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree**, ist ab dem 1. März 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Im Pfarrsprengel ist die Pfarrstelle zuständig für die pastorale Begleitung der Evangelischen Kirchengemeinde Biegen-Jacobsdorf sowie der Evangelischen Jakobus Kirchengemeinde Arensdorf-Sieversdorf.

Der Pfarrbereich liegt zwischen den Städten Fürstenwalde und Frankfurt (Oder) und ist ländlich geprägt. Zu den beiden Kirchengemeinden gehören etwa 1.000 Gemeindeglieder und zehn historische Dorfkirchen, in denen in unterschiedlichen Rhythmen Gottesdienste stattfinden. Weitere wichtige Bereiche des kirchlichen Lebens sind:

- das kirchliche Leben mit Kindern, gestaltet von einer Gemeindepädagogin in Teilanstellung,
- Konfirmanden- und Jugendarbeit in regionaler Absprache,
- ein Chor und ein Posaunenchor, geleitet von professionellen Musikern auf Honorarbasis,

- Seniorenkreise in verschiedenen Orten, die von der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber gemeinsam mit Ehrenamtlichen vorbereitet und durchgeführt werden,
- Andachten, Gottesdienste und Seelsorge im Evangelischen Pflegeheim im Ort Pillgram mit etwa 120 Plätzen.

Die sanierten mittelalterlichen Dorfkirchen sind ein Anziehungspunkt für den Tourismus. Der ostbrandenburgische Jakobsweg führt von Frankfurt über verschiedene Orte des Pfarrbereichs nach Fürstenwalde.

Zwei engagierte Gemeindegemeinderäte bringen sich aktiv in das kirchliche Leben ein. Aktive Lektorinnen und Lektoren sind Teil des Gottesdienstteams. Eine Mitarbeiterin in 40 % Stellenumfang unterstützt in der Verwaltungsarbeit. Mit einer weiteren Pfarrstelle im Pfarrsprengel in Müllrose und vier weiteren Pfarrstellen in der Region finden monatliche gemeinsame Dienstbesprechungen zur gemeinsamen Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Region statt.

Die Gemeindeglieder und die Orte freuen sich auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar, die bzw. der lebendig vom Glauben erzählen und gut zuhören kann bzw. können und die bzw. der sich wertschätzend, kommunikativ und innovativ in das Leben des Bereichs einbringen möchte(n).

Eine geräumige Dienstwohnung mit Amtszimmer wird aktuell im Pfarrhaus in Biegen ausgebaut. Auf Wunsch steht ein schöner Pfarrgarten zur Verfügung. In Briesen gibt es eine Grund- und Oberschule. Weiterführende Schulen befinden sich gut erreichbar in den Städten Fürstenwalde und Frankfurt. Sowohl über die Autobahn als auch mit dem Regionalexpress (RE 1) mit drei Haltestellen im Gemeindegebiet ist Berlin problemlos erreichbar.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335/5563131, E-Mail: superintendentur@ekkos.de, sowie für die Gemeindegemeinderäte Stefan Hoffmann, Telefon: 0152/56399941, E-Mail: uhren-schmuck-hoffmann@arcor.de, und Gudrun Fessel, Telefon: 033635/3231.

Bewerbungen werden bis zum 27. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Eisenhüttenstadt-Fürstenberg/Oder, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Eisenhüttenstadt liegt östlich von Berlin und hat eine interessante Geschichte, die das alte märkische Städtchen Fürstenberg (Oder) mit der sozialistischen Neugründung Eisenhüttenstadt aus den 1950er Jahren verbindet.

Zum Pfarrsprengel gehören zwei Kirchengemeinden mit insgesamt rund 1.500 Mitgliedern und drei Predigtstätten: Das moderne Gemeindezentrum der Friedenskirchengemeinde befindet sich in der Neustadt, die in den 1990er Jahren wieder neu aufgebaute gotische Stadtkirche der Nikolaigemeinde im historischen Stadtteil Fürstenberg. Im Dorf Vogelsang finden die Gottesdienste im Dorfgemeinschaftshaus statt. Die Nikolaigemeinde ist Trägerin eines Friedhofs.

Im Pfarrsprengel sind ein Kantor (50 %), eine Gemeindepädagogin (50 %) und ein Hausmeister (100 %) tätig. Außerdem befindet sich das regionale Kirchenbüro mit einer Bürokraft (75 %) im Gemeindezentrum. Eine regionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden in Neuzelle und Zilendorf wird entwickelt.

Von der künftigen Pfarrerin bzw. dem künftigen Pfarrer werden neben der Erfüllung der pfarramtlichen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Bildung und Gemeindeleitung eine gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freude an der Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen und die Pflege der ökumenischen Kontakte in der Stadt gewünscht.

In Eisenhüttenstadt sind alle Schultypen vertreten. Die Stadt ist mit der Regionalbahn gut erreichbar. Eine geräumige Dienstwohnung mit rund 130 m² Wohnfläche steht zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegemeinderatsvorsitzende Marion Lehmann für die Friedenskirchengemeinde, Telefon: 03364/731046, der stellvertretende Gemeindegemeinderatsvorsitzende Gerald Staar für die Nikolaigemeinde, Telefon: 03364/750558 (d), sowie Superintendent Frank Schürer-Behrmann, Telefon: 0335/5563131, E-Mail: superintendentur@ek-kos.de.

Bewerbungen werden bis zum 27. Januar 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Adlershof sucht zum 1. Juli 2020 eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker (m/w/d) für eine KM 1-Stelle mit einem Stellenumfang von 50 %.

Adlershof ist ein Ortsteil des Bezirks Treptow-Köpenick im Südosten der Stadt Berlin. Hier trifft eine über hundertjährige gewachsene Gemeindestruktur auf ein modernes, innovatives Wissenschafts-, Medien- und Universitätszentrum. Die denkmalgeschützte Verklärungskirche, die Gemeinderäume und der Evangelische Kindergarten liegen im alten Ortskern, verkehrsgünstig sehr gut angeschlossen durch S-Bahn, Straßenbahn und Bus.

Geboten wird:

- eine aufgeschlossene Gemeinde mit Begeisterung für vielfältige musikalische Angebote,
- die engagierte Unterstützung durch den Gemeindegemeinderat und die Pfarrerin,
- die Möglichkeit, die Arbeitsaufgaben in Absprache mit der Gemeindeleitung flexibel zu gestalten,
- eine schöne 120 Jahre alte Kirche mit 1998 durch die Firma Sauer generalinstandgesetzter Walker-Orgel (II/P/26 klingende Register),
- eine langjährig bestehende Kantorei mit 30 Mitgliedern (letzte Konzerte: Schubert Messe in G-Dur, Vivaldi Magnificat),
- z. Zt. zwei Kinderchöre unterschiedlicher Altersstufen,
- ein Gospelchor unter ehrenamtlicher Leitung,
- ein Evangelischer Kindergarten mit musikalisch interessierten und engagierten Mitarbeiterinnen und Eltern,
- ein attraktives Wohn- und Lebensumfeld mit großer kultureller Vielfalt, vergleichsweise günstigen Mieten und landschaftlich reizvollen Erholungsgebieten in der näheren Umgebung.

Gewünscht wird:

- eine Persönlichkeit, die die guten musikalischen Traditionen in der Gemeinde fortsetzt, dabei aber auch eigene neue Akzente einbringt,
- die musikalische Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes alle zwei Wochen,
- die Leitung der Kantorei und die Durchführung von Chorkonzerten,
- die Leitung der Kinderchöre und deren Einbeziehung in das Gemeindeleben und die Gottesdienste,
- abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (Bachelor oder höher),
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur

Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen. Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO). Anstellungsträgerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Adlershof.

Bewerbungen werden bis zum 29. Februar 2020 erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Ad-

lershof, Arndtstraße 12, 12489 Berlin, E-Mail: post@evkia.de.

Die Wahlprobe soll am 28. März 2020 stattfinden.

Weitere Auskünfte erteilen der Kreiskantor Martin Knizia, Telefon: 030/91441476, E-Mail: m.knizia@ekbo.de, sowie Pfarrerin Dorothea Quien, Telefon: 030/67825741, E-Mail: quien@evkia.de.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 1) erscheint am 22. Januar 2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 6. Januar 2020.